

# Die Instrumentalisierung

## Die sittliche Problematik der In-Vitro-Fertilisation und die Folgen

von Professor Manfred Spieker

**Der nachfolgende Text basiert auf einem Vortrag, den der Autor auf der diesjährigen Bundesdelegiertenversammlung der ALfA gehalten hat. Eine erweiterte Fassung wird unter dem Titel „Das Geschenk des Lebens – Zur Bioethik-Debatte in Deutschland“ in der nächsten Ausgabe der Zeitschrift „Die Neue Ordnung“ veröffentlicht.**

Die Kontroversen um die Legitimität der Forschung an embryonalen Stammzellen und der PID sind so heftig, die Chancen für einen Konsens einstweilen so gering, dass immer wieder die Frage aufgeworfen wird, was zu tun sei, um dem Gesetzgeber eine Entscheidung zu ermöglichen.

Am 30. Januar 2002 diskutierte der Deutsche Bundestag über drei Optionen: 1. den Antrag Kues (CDU), Wodarg (SPD), Knoche (Grüne) und Borchert (CDU), dessen Ziel es war, den Import embryonaler Stammzellen für Forschungszwecke generell zu verbieten; 2. den Antrag Flach (FDP), Reiche (CDU), Hintze (CDU) und Gerhardt (FDP), die den Import embryonaler Stammzellen bedingungslos zulassen wollten, und 3. den Antrag Böhmer (CDU), von Renesse (SPD), Fischer (Grüne) und Seehofer (CSU), die den Import embryonaler Stammzellen zwar „grundsätzlich“ verbieten, unter bestimmten Auflagen aber zulassen wollten.

Nachdem der Antrag auf bedingungslose Zulassung des Imports in einer ersten Abstimmung mit 106 Stimmen nur auf Platz 3 gelandet war, während der Antrag auf ein absolutes Importverbot mit 263 Stimmen auf Platz 1 und der auf eine restriktive Zulassung des Imports mit 226 Stimmen auf Platz 2 landeten, setzte sich in einer zweiten Abstimmung der Antrag auf restriktive Zulassung des Imports mit 340 Stimmen gegen den Antrag auf ein Importverbot mit 265 Stimmen durch (Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht 14/214, S. 21193-21275).

Am 25. April 2002 wurde mit 360 gegen 190 Stimmen das Stammzellgesetz (Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes im Zusammenhang mit Ein-

fuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen) verabschiedet, das die Einfuhr und Verwendung embryonaler Stammzellen zwar „grundsätzlich“ verbietet, aber gleichzeitig „ausnahmsweise zu Forschungszwecken“ zulässt (Paragraph 1), wenn die Stammzellen im Herkunftsland vor dem Stichtag 1. Januar 2002 gewonnen und kryokonserviert wurden. Die Embryonen, aus denen die Stammzellen gewonnen wurden, dürfen nur im Rahmen einer In-Vitro-Fertilisation „zum Zwecke der Herbeiführung ein-

---

### „Muss die Moral der technologischen Entwicklung folgen?“

---

ner Schwangerschaft erzeugt“ und die Überlassung der Embryonen darf nicht honoriert worden sein (Paragraph 4). Um mit diesen importierten Stammzellen forschen zu können, müssen die Forscher nachweisen, daß ihr Projekt „hochrangigen Zielen“ dient, die sich „voraussichtlich nur mit embryonalen Stammzellen erreichen“ lassen (Paragraph 5). Sie müssen die Genehmigung einer staatlichen Behörde einholen, die dabei das Votum einer Zentralen Ethik-Kommission für Stammzellforschung zu berücksichtigen hat (Paragraph 6). Die Zentrale Ethik-Kommission, deren Votum nicht verbindlich ist, soll aus fünf Vertretern der Biologie und der Medizin und vier Vertretern der Ethik und der Theologie bestehen (Paragraph 8).

Das Gesetz mag den Eindruck erwecken, als sei der Deutsche Bundestag strikt gegen den Embryonenverbrauch zur Gewinnung embryonaler Stammzellen. Die restriktiven Importbedingungen dürfen aber nicht den Blick dafür verstellen, dass seine Hauptintention dahin geht, für die Forschung an embryonalen Stammzellen in Deutschland erst einmal eine Tür zu öffnen. Deshalb stimmten dem Beschluß auch viele Abgeordnete zu, die in der ersten Abstimmung oder in den Monaten vor der Bundestagsentscheidung für eine völlige Freigabe des Imports und der For-

schung – einschließlich der Änderung des Embryonenschutzgesetzes vom 13. Dezember 1990 – eingetreten waren, so auch Bundeskanzler Schröder.

Das Gesetz ist darüberhinaus eine Aufweichung der restriktiven Importbedingungen des Beschlusses vom 30. Januar. Ziele jener Beschluß noch auf den Import von Stammzelllinien, so will der Gesetzentwurf den Import von Stammzellen erlauben. Stammzellen haben die Fähigkeit, sich unter bestimmten Bedingungen unendlich zu vermehren und zu bestimmten Organen zu entwickeln. Bei Stammzell-Linien ist dieser Vermehrungsprozess bereits erfolgreich in Gang gesetzt worden. Ein Import von Stammzell-Linien wäre leichter auf jene Stammzell-Linien zu beschränken, die vor dem Stichtag etabliert und registriert waren. Bis zum 9. August 2001, dem Tag der Entscheidung von George W. Bush, waren dies 72 Zell-Linien. Würde die Befreiung vom Importverbot nun auf Stammzellen ausgeweitet, könnte niemand garantieren, ob sie wirklich vor dem gesetzlich festgelegten Stichtag gewonnen wurden. Die Tötung von Embryonen zwecks Stammzellgewinnung würde durch ein solches Gesetz vermutlich nicht verhindert, sondern gefördert, zumal der Gesetzentwurf die Einwilligung zur Embryonentötung zwecks Stammzellgewinnung nicht mehr an die Eltern bindet, sondern an die „nach dem Recht des Herkunftslandes dazu berechtigten natürlichen Personen“. Dies kann auch der Chef eines Labors sein, in dem die Stammzellen bzw. die kryokonservierten Embryonen lagern.

Über die Tatsache, daß nach dem Grundgesetz weder die Eltern noch andere natürliche Personen befugt sind, in die Tötung von Embryonen einzuwilligen, setzt sich das Gesetz ebenso hinweg wie der Bundestagsbeschluss vom 30. Januar. Eine Reihe anderer weicher, mehrdeutiger Aussagen des Bundestagsbeschlusses wird im Gesetz nicht eliminiert, sondern wiederholt. Was soll zum Beispiel die „Hochrangigkeit“ von Forschungsvorhaben bedeuten? Welcher Forscher wird sein Vorhaben nicht als hochrangig einschätzen? Wie soll nachgewiesen werden, dass der Erkenntnisgewinn sich „voraus-

# des Embryos

## ihrer gesellschaftlichen Akzeptanz

sichtlich nur mit embryonalen Stammzellen erreichen lässt“?

Sowohl der Bundestagsbeschluss vom 30. Januar als auch das Gesetz vom 25. April 2002 bedeuten eine dem Geist des Embryonenschutzgesetzes zuwiderlaufende Ermöglichung verbrauchender Embryonenforschung in Deutschland. Sie öffnen das Tor zu einer Entwicklung, an deren Ende der Embryo in vitro im Widerspruch zu Artikel 1,1 und Artikel 2,2 Grundgesetz als therapeutische Ressource betrachtet wird. Die Bioethikdebatte in Deutschland ist mit dem Stammzellgesetz vom 25. April 2002 deshalb nicht an ihr Ende gekommen. Dies haben in der Bundestagsdebatte sowohl Ulrike Flach (FDP) als auch Peter Hintze (CDU) zu verstehen gegeben. Für Flach ging es darum, die Tür für die Forschung „zumindest leicht (zu) öffnen“ (Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht, Seite 23215), und Hintze erklärte die Entscheidung zu einer Entscheidung „auf Zeit“, die in einigen Jahren erneut zur Debatte steht (Stenographischer Bericht, Seite 23221).

Die Instrumentalisierung des Embryos bedeutet für jede Gesellschaft zunächst

### „Die Zweifel an der Legitimität der IVF haben zugenommen“

einmal einen Schock. Die Politik ruft nach der Ethik oder zumindest nach Ethikräten, die entweder Legitimierungsstrategien für die verbrauchende Embryonenforschung liefern oder deren sittliche Problematik überzeugend nachweisen sollen. Der Schwarze Peter ist zunächst einmal an die Ethik und die Wissenschaft weitergereicht. Das wirkt für die Politiker entlastend, löst aber kein Problem, zumal auch in der Ethik und in den betroffenen Wissenschaften eine Reihe konkurrierender Strategien zu beobachten ist.

Die radikalste Strategie ist die der Philosophen Peter Sloterdijk und Norbert Bolz sowie des Sektenführers Rael: Die

Moral müsse der technologischen gesellschaftlichen Entwicklung folgen, anstatt ihr Grenzen zu ziehen. Sie müsse sie tiefer verstehen, „um



sie für die Verbesserungen der menschlichen Lebensverhältnisse einzusetzen“. Die „neukatholische Moralphilosophie“, der Sloterdijk eine Ablehnung der Genforschung unterstellt, dürfe den Aufbruch der Moderne „aus einer passiven Schicksalsergebenheit des Menschen“ nicht behindern (Interview mit Focus 31/2001 vom 30. Juli 2001). „Die traditionelle Moral“ sei „ein Tummelplatz für primitive Religionen und primitive Menschen, die sich Bioethiker nennen“ (Zitat des Sektengründers Rael, aus der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 27. Juli 2001). Diese „Deregulierung“ der Moral wird dem Ernst des Problems so wenig gerecht wie der *conditio humana*, zu der die Frage nach „gut und böse“ ebenso gehört wie die nach dem Nutzen.

Eine zweite Strategie sucht nach Ver-

fahrensregeln. Weil die gegensätzlichen Standpunkte unüberbrückbar sind, müßten Verfahren gefunden werden, die gewährleisten, daß zum einen der Dialog nicht abreißt und zum anderen legislative Entscheidungen getroffen werden, mit denen das Land und die Forschung leben können. Die Errichtung eines Nationalen Ethikrates ist die Frucht einer solchen Position, die glaubt, durch bestimmte Verfahrensregeln zur Legitimität einer Entscheidung zu gelangen. Wie die Kontroversen in der Abtreibungsdiskussion zur Einrichtung des Systems einer obligatorischen Beratung der abtreibungswilligen Schwangeren führten und die von der Schwangeren getroffene Entscheidung für manche Strafrechtler, Gerichte und auch große Teile der Öffentlichkeit ihre Legitimität aus dem Beratungsverfahren zieht, so sollen nun Räte, oder „Konsensus-Konferenzen“ den zu treffenden Entscheidungen Legitimität verschaffen und den „Kulturkampf“ vermeiden. Dem hält Wolfgang Frühwald mit Recht entgegen, dass Diskussionen über Verfahrensregelungen nicht weiterführen, dass nur dort, „wo scharf umrissene Standpunkte gegeneinander geführt werden,... Konsensbildung auf dem Diskurswege überhaupt möglich“ sei.

Ein dritter Versuch, im Pro und Contra zur embryonalen Stammzellforschung zu vermitteln, ist die Entscheidung des amerikanischen Präsidenten Bush vom 9. August 2001, staatliche Fördermittel nur für die Forschung an vorhandenen, nicht dagegen für die Forschung an neu herzustellenden Stammzell-Linien bereitzustellen. Bei den etwa siebzig vorhandenen Stammzelllinien sei die Entscheidung über Leben und Tod bereits gefallen. „This allows us to explore the promise and potential of stem cell research without crossing a fundamental

moral line, by providing taxpayer funding that would sanction or encourage further destruction of human embryos that have at least the potential for life.“ Im Embryo sieht Bush ein Geschenk des Schöpfers, das zu schützen Pflicht des Staates sei. Auch die Tatsache, dass ein nicht implantierbarer Embryo dem Tod geweiht sei, „does not justify experimenting on it or exploiting it as a natural resource (siehe im Internet unter: [www.whitehouse.gov/2001/08/20010809-2.html](http://www.whitehouse.gov/2001/08/20010809-2.html)).

Bushs Entscheidung ist von Befürwortern wie auch Gegnern der Forschung an embryonalen Stammzellen kritisiert worden. Die Befürworter sehen den Weg zur Gewinnung weiterer Stammzell-Linien, die sie für notwendig halten, verbaut. Die Gegner lehnen die Förderung einer Forschung ab, an deren Anfang die Tötung von Embryonen stand. Für die sittliche Bewertung ist jedoch die Frage entscheidend, ob durch die Forschung an einem Objekt, das durch eine Unrechtstat zustandekam, dieses Unrecht gebilligt oder gar gefördert wird. Da die Entscheidung Bushs das Unrecht der Gewinnung der Stammzell-Linien weder billigt noch fördert, ist sie moralisch nicht zu beanstanden.

Die vierte Strategie: Im Pro und Contra um die Legitimität der PID und der Forschung an embryonalen Stammzellen gibt es einen gemeinsamen Punkt: Viele Befürworter und Gegner erklären, dass deren sittliche Problematik in der IVF begründet liege, die auch ohne PID bereits zu einem hohen Embryonenverbrauch führt und die Ursache der sogenannten „überzähligen“ Embryonen ist. Für die Deutsche Forschungsgemeinschaft ist sie der „Rubikon“, mit dessen Überschreiten sich die Fortpflanzungsmedizin und die medizinische Forschung in das Dilemma zwischen Lebensschutz und Forschungsfreiheit gebracht habe. Für Ernst-Ludwig Winnacker ist sie der „Dambruch“, der uns die neuen ethischen Dilemmata beschert habe.

Wolfgang Frühwald gesteht, dass er mit seiner Kritik am Kurswechsel der Deutschen Forschungsgemeinschaft auch die gesellschaftlich inzwischen vollkommen anerkannte IVF in Frage stelle und Wolfgang Huber sieht in ihr die „Weichenstellung“, die die Gesellschaft zur Aufkündigung des Konsenses über die Schutzwürdigkeit der Schwächsten geführt habe. Dies werfe die Frage auf, „ob diese Entscheidung als unumkehrbar gelten soll“. Auch in der Nutzung technischer Möglichkeiten seien „Revisionen nicht ausgeschlossen, wie die Kernenergie zeigt“. Clemens Breuer schließlich weist unter

Berufung auf zahlreiche Fortpflanzungsmediziner darauf hin, dass Schwangerschaftskomplikationen und Missbildungen bei Kindern nach IVF erheblich häufiger vorkommen als nach einer natürlichen Zeugung.

Die Zweifel an der Legitimität der IVF haben zugenommen. Manfred Kock bekannte in einer Podiumsdiskussion mit dem nordrhein-westfälischen Ministerpräsidenten Clement am 29. November 2001, es sei ein Fehler der EKD gewesen, die IVF zu akzeptieren (FAZ vom 1.12.2001). Jürgen Rüttgers nannte sie den „Sündenfall“, dessen Folge todtgeweihte Embryonen sind.

Wie aber lassen sich Zweifel an der Legitimität der IVF begründen? Diese Frage hat in der bisherigen Diskussion über die PID und die Forschung an embryonalen Stammzellen kaum eine Rolle gespielt. Der Grund dürfte in der gesellschaftlichen Akzeptanz der IVF liegen. Sie gilt als eine die Krankenkassen in die Leistungspflicht nehmende Maßnahme zur Behandlung der Kinderlosigkeit. Auf die problematischen Folgen der IVF hinzuweisen, reicht nicht, um ihre Legitimität in Frage zu stellen. Huber geht einen Schritt weiter und begründet seine Einwände gegen die IVF damit, daß die Kinderlosigkeit nicht „pathologisiert und in jedem Fall für therapiebedürftig erklärt“ werden dürfe. Aber auch diese Feststellung reicht noch nicht aus, um die sittliche Problematik der IVF zu begründen. Krankheitsbilder wandeln sich, wenn von Kinderlosigkeit oder Sterilität Betroffene ein subjektives Leiden unter diesem Zustand anmelden, wobei zugleich festzuhalten ist, daß die Ursache der Kinderlosigkeit und der Sterilität durch die IVF gar nicht therapiert wird, die „Krankheit“ also nach der Behandlung fortdauert.

Zweifel an der Legitimität der IVF lassen sich nur dann plausibel begründen, wenn gezeigt werden kann, daß sie Ansprüche eines Beteiligten schwerwiegend verletzt. Deshalb ist die Frage zu erörtern, ob die IVF mit der Einlösung des Anspruchs der Eltern auf ein Kind gleichzeitig Ansprüche gerade dieses Kindes verletzt. Hat das Kind Rechte, die durch die künstliche Erzeugung verletzt werden? Kann man von einem subjektiven Recht des noch nicht gezeugten Kindes sprechen, das der IVF entgegensteht? Die katholische Kirche spricht dem Kind das Recht zu, Frucht einer personalen Begegnung seiner Eltern zu sein. Sie ist sich bewußt, daß niemand „vor seinem Dasein ein subjektives Recht auf Beginn seiner Existenz geltend machen (kann)“. Sie hält es jedoch für „legitim, das Recht des Kin-

des zu bejahen, einen ganz und gar menschlichen Ursprung durch die der personalen Natur des menschlichen Wesens entsprechende Empfängnis zu haben“. Dies setzt seine natürliche Zeugung voraus. Die Zeugung neuen Lebens durch eine IVF ist nicht Folge eines der aristotelischen Praxis entsprechenden Tuns, das als liebende Hingabe der Eheleute und nicht als Mittel zur Kinderzeugung vollzogen wird. Sie ist vielmehr Gegenstand eines technischen Herstellens. Die Zeugung steht damit im Widerspruch zur unbedingten, von unseren Wünschen und Qualitätskriterien unabhängigen Anerkennung menschlichen Lebens. Diese Art unbedingter Anerkennung ist dem Menschen „naturgemäß“. Sie ist ein Gebot der Gerechtigkeit und der Goldenen Regel. Sie verlangt die natürliche Zeugung. Wenn es nicht die Frucht eines elterlichen Liebesaktes, sondern Produkt eines medizinischen Eingriffs im Labor ist, wird es zum „Objekt einer wissenschaftlichen Technologie“ erniedrigt. Die IVF verletzt mithin das Recht des Kindes, „die Frucht des spezifischen Aktes der ehelichen Hingabe seiner Eltern zu sein“. Sie macht den Fortpflanzungsmediziner vom Geburtshelfer zum Zeugungsingenieur.

---

### „Bei der Beurteilung der IVF sind sich die Kirchen nahe“

---

Im Weltkatechismus von 1993 hat die katholische Kirche ihre Einschätzung der IVF zusammengefaßt: „Forschungsarbeiten zur Behebung der Unfruchtbarkeit sind zu ermutigen, vorausgesetzt, daß sie im Dienst der menschlichen Person stehen, ihrer unveräußerlichen Rechte sowie ihres wahren und ganzheitlichen Wohls gemäß dem Plan und dem Willen Gottes. Techniken, die durch das Einschalten einer dritten Person (Ei- oder Samenspende, Leihmutter) die Gemeinsamkeit der Elternschaft auflösen, sind äußerst verwerflich. Diese Techniken (heterologe künstliche Insemination und Befruchtung) verletzen das Recht des Kindes, von einem Vater und einer Mutter abzustammen, die es kennt und die miteinander ehelich verbunden sind. Sie verletzen ebenso das Recht beider Eheleute, daß der eine nur durch den anderen Vater oder Mutter wird. Werden diese Techniken innerhalb des Ehepaars angewendet (homologe künstliche Insemination und Befruchtung), sind sie vielleicht weniger verwerflich, bleiben aber dennoch moralisch unannehm-

bar. Sie trennen den Geschlechtsakt vom Zeugungsakt. Der Akt, der die Existenz des Kindes begründet, ist dann kein Akt mehr, bei dem sich zwei Personen einander hingeben. Somit vertraut man das Leben und die Identität des Embryos der Macht der Mediziner und Biologen an und errichtet eine Herrschaft der Technik über Ursprung und Bestimmung der menschlichen Person. Eine derartige Beziehung von Beherrschung widerspricht in sich selbst der Würde und der Gleichheit, die Eltern und Kindern gemeinsam sein muß. Die Fortpflanzung ist aus moralischer Sicht ihrer eigenen Vollkommenheit beraubt, wenn sie nicht als Frucht des ehelichen Aktes, also des spezifischen Geschehens der Vereinigung der Eheleute, angestrebt wird... Nur die Achtung vor dem Band, das zwischen den Sinngehalten des ehelichen Aktes besteht, und die Achtung vor der Einheit des menschlichen Wesens gestatten eine der Würde der Person entsprechende Fortpflanzung. Das Kind ist nicht etwas Geschuldetes, sondern ein Ge-

schenk. Das vorzüglichste Geschenk der Ehe ist also eine menschliche Person. Das Kind darf nicht als Eigentum angesehen werden, so als könnte man ein Recht auf das Kind beanspruchen. In diesem Bereich besitzt einzig das Kind eigentliche Rechte: das Recht, die Frucht des spezifischen Aktes der ehelichen Hingabe seiner Eltern zu sein und das Recht, vom ersten Augenblick seiner Empfängnis an als Person geachtet zu werden“ (Katechismus der Katholischen Kirche 2376 – 2378). Die Evangelische Kirche in Deutschland erhob bereits Mitte der 80er Jahre ähnliche Einwände gegen die IVF, ohne aus ihnen allerdings die Konsequenzen einer deutlichen Ablehnung zu ziehen. Bei der IVF gehe „der Zusammenhang des Werdens menschlichen Lebens mit der leib-seelischen Ganzheit des Zeugungsvorgangs verloren“. Deshalb seien Vorbehalte gegen die IVF wie auch gegen die heterologe Insemination anzumelden. Die Liebe der Eltern im Akt der Zeugung sei für das bestimmungsgemäße Werden menschlichen Lebens wesentlich. Wenn der Akt der Zeugung durch medizinische Eingriffe ersetzt wird, werde „der Zusammenhang von Liebe, Zeugung und Ge-

burt... aufgelöst“ (Von der Würde werden Lebens, EKD-Texte 11, Hannover 1985).

Die Erinnerung an diese Erklärung seitens der EKD und die Relecture von „Donum Vitae“ seitens der katholischen Kirche in Deutschland zeigen, dass sich die beiden Kirchen in der Beurteilung der IVF sehr nahe sind. Diese beiden Dokumente können die Kirchen ermutigen, über die IVF ebenso offen und kritisch zu diskutieren wie über die Nutzung der Kernenergie und die Rechte des Kindes zu verteidigen. Nur wenn diese Rechte über die Interessen von kinderlosen Eltern, Patienten, Ärzten und Forschern gestellt werden, sind die ethischen Dilemmata der PID und der Forschung an embryonalen Stammzellen zu lösen.



Manfred Spieker, der Autor dieses Beitrags, wurde 1943 in München geboren. Er studierte Politikwissenschaft, Philosophie und Geschichte in Freiburg, Berlin und München. Promotion 1973. Habilitation in Politikwissenschaft 1982 in Köln. Professor für Christliche Sozialwissenschaften an der Universität Osnabrück seit 1983. Gastprofessuren an den Universitäten Valparaiso, Erfurt, Santiago de Chile, Vilnius. Seit 1995 Beobachter des Heiligen Stuhls in verschiedenen Ministerkonferenzen des Europarates.



Kinder dürfen nicht als Eigentum angesehen werden, so als könnte man ein Recht auf Kinder beanspruchen